

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

114 (17.5.1899) Parlaments-Ausgabe

Anzeige:
Börsenl. zwölft. mal.
Abonnementspreis:
vierteljährlich:
in Karlsruhe durch
eine Agentur bezogen:
2 Mark 50 Pf., in
das Haus gebracht:
3 Mark 80 Pf., durch
die Post ohne Zustell-
gebühr 2 Mark 50 Pf.
Vorauszahlung.

Badische Landeszeitung

Anzeigegebühren:
Die 12spaltige Kolon-
nelle oder deren
Raum für 10 Zeilen
Inserate 15 Pf., für
auswärtige In-
serate 20 Pf., im
Reklameteil 60 Pf.
Bei größeren An-
trägen entsprechende
Rabatt.

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Parlaments-Ausgabe.

Karlsruhe, den 17. Mai 1899.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

82. Sitzung vom 15. Mai.

Das Haus ist schwach besetzt.
1 Uhr. Am Bundesratsstisch: Graf Posadowsky u. A.
Die zweite Beratung des Invalidenversicherungs-
gesetzes wird bei § 8 fortgesetzt.

Nach § 8 der Regierungsvorlage können Personen, auf
welche die Versicherungspflicht durch Bundesratsbeschluss
erkräftet werden darf, so lange dies nicht geschieht und so lange sie das
40. Lebensjahr nicht vollendet haben, freiwillig in die Versiche-
rung eintreten. (Selbstversicherung.)

Die Kommission zählt an Stelle der allgemeinen Fassung
der Regierungsvorlage diejenigen Personen auf, welche zu einer solchen
Selbstversicherung berechtigt sind. Darunter befinden sich auch Be-
triebseigener, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen, Lehrer,
Erzieher und Schiffsführer mit einem Gehalte von unter 3000 Mk.
Die Abg. Albrecht (Sd.) u. Gen. beantragen, diesen eben-
genannten Personen die Selbstversicherung nicht zu gestatten.

Abg. Richter (fr. Wp.) beantragt Wiederherstellung der ge-
nannten Bestimmung in der Regierungsvorlage.
Feiner liegt noch ein reaktionärer Antrag des Abg. v. Löbell
(Sous.) vor.

Abg. Richter (fr. Wp.): Ich bin in der Lage, Sie mal zu
bitten, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Es handelt sich
hier um eine der fundamentalsten Fragen des ganzen Gesetzes und
es ist bedauerlich, daß dieselbe vor einem so schwach besetzten Hause
debatte werden soll. Der § 8 behandelt die Frage der frei-
willigen Versicherung und die Kommission will auch solchen
Personen, die über 2000 Mk. verdienen, das Recht auf Versicherung
entziehen. Dies ist eine Durchbrechung des bisherigen Prinzips,
bislang wurden nur Personen, deren Einkommen unter 20.000 Mark
betrag, versichert. Der Kommissionsbeschluss ist eine Ver-
schlechterung, es würden Millionen von Personen mehr in
das Gesetz einbezogen werden. In der kaiserlichen Hofkammer
war die Idee von kleinen Betriebsunternehmern, Schreibern
u. s. w., sondern nur von Arbeitern. Man will diese neue
Bestimmung ausschließlich im Interesse des Mittelstandes treffen. Aber
man hat bisher unter demselben Namen verschiedene Kategorien
versteht, die gerade den Mittelstand schädigen. Durch solche
Bestimmungen, wie sie jetzt die Kommission vorschlägt, würde man
dem Mittelstand mehr Schaden thun, als die Versicherung nützen
kann. Für den Mittelstand eignen sich besser die Privat-
versicherungs-Gesellschaften. Wenn man aber so vorgeht,
schafft man den privaten Versicherungsgesellschaften von Staats-
wegen Konkurrenz und macht sie geradezu lebensunfähig. Ein kleiner
Unternehmer, der noch zwei Gehilfen beschäftigt, wird durch
Arbeitsunfähigkeit noch nicht invalide; so lange er noch die Dis-
position über das Geld hat, trifft man ihn, er mit
Hilfe der Gehilfen doch noch im Stande, sein Ge-
schäft zu betreiben. So ein kleiner Unternehmer soll
sein Geld ins Geldhaft stecken und nicht in die Versicherungsauf-
sticht. Auch kann die einmal begonnene Versicherung ruhig fortgesetzt
werden, selbst wenn ein Unternehmer im Laufe der Jahre vier,
fünf und mehr Leute beschäftigt. Das ganze Versicherungs-
gesetz war für den Zwang berechnet, und nicht für die frei-
willige Versicherung. Bei einer Zwangsversicherung gleicht sich Alles
aus, bei einer solchen freiwilligen Versicherung aber werden sich
lauter solche Elemente eintreiben, die sonst nirgends aufgenommen
werden und die man versicherungsmäßig mit dem Namen
„schlechte Risiken“ bezeichnet. Die Frage, ob nicht Mißbrauch hier
geschähe, ist gar nicht geprüft worden. Das ganze Gesetz ist
schon so kompliziert, da sollte man es nicht noch komplizierter machen.
Sagt will man auch noch auf die Zukunftsfrage verzichten, früher
wurde der Reichszuschuß nur solchen gewährt, die Zukunfts-
renten genossen, das heißt, die Beschäftigten und das
Heranzugewandene an den großen Staatshaushalt werden. Wenn das so
weiter geht, wird man zu einer großen Reichsverschuldung anhalt
kommen, da wird schließlich jeder über seinen Jahrs
Alte Staatspensionär werden. Auch die finanzielle Seite muß in
Betracht gezogen werden, jetzt schon beträgt der Zuschuß über
20 Mill. Mk., in nicht langer Zeit wird er Hundert Millionen be-
tragen. Wo soll das Geld herkommen? Hiermit traue ich meiner
Rolle als freiwilliger Regierungskommissar nicht zu haben. (Heiter-
keit) Ich hoffe, daß die Regierung mit derselben Entschlossenheit wie
in der Kommission ihren Standpunkt vertreten wird. (Beifall links.)

Abg. v. Löbell (Sous.): Das Wichtigste an dem Kommissions-
beschluss ist die Herabsetzung der Versicherungspflicht. Aber
hier sieht man nicht auf dem Standpunkt des Abg. Richter. Denn
unter den kleinen Unternehmern giebt es viele, denen es eben-
so leicht, oder noch leichter geht, als den Arbeitern. Auch für die
Mittelklasse wäre die Versicherung ein wahrer Segen. Die kaiser-
liche Hofkammer sprach nicht nur von Arbeitern im eigentlichen Sinne,
sondern von allen wirtschaftlich Schwachen. Die Forderung, die hier
gestellt wird, liegt ganz hervorragend im Interesse des Mittelstandes.
Und meine Freunde haben es stets für ihre Pflicht gehalten, für den
Mittelstand einzutreten. Meine Freunde würden es für einen
politischen Fehler halten, wenn man die hier vorgeschlagenen Be-
stimmungen fortlassen wollte, nachdem man einmal den Kreis der
Versicherten erweitert hat. Ich bitte Sie dringend, sich durch die
Ausführungen des Abg. Richter nicht betören zu lassen, sondern sich
der wirtschaftlich Schwachen anzunehmen, wie es der § 8 will.
Es ist dies eine logische Pflicht, der sich kein Staat entziehen kann.
(Beifall rechts.)

Abg. Wurm (Sous.): Die Rollen sind wieder einmal ver-
tauscht, indem man es heute den Herren von der Bank überläßt,
die Regierungsvorlage zu verteidigen. Wenn der Abg. v. Löbell
wirklich Mittelstandspolitik treiben wollte, hätte er unsern Antrag
zu § 1 auf Ausdehnung der Zwangsversicherung annehmen
müssen. Die Mittelstandspolitik aber, die hier getrie-
ben wird, schädigt den Mittelstand auf Kosten der
ärmeren Arbeiter. Denn diejenigen, die auf Grund des § 8
eine Rente erhalten, bekommen sie nicht auf Grund ihrer Beiträge,
sondern auf Kosten der Arbeiter. Freiwillig werden nur die
kranken Betriebsunternehmer beitragen, und diese treten erst in
späteren Lebensjahren ein, während die Arbeiter schon mit 16 Jahren
Beiträge zahlen müssen. Es handelt sich also hier lediglich um ein Geschenk
der ärmeren Arbeiter an die besser stellten Unternehmer. Es ist
die Frage, ob die Regierung dann mit den bisherigen Beiträgen
auskommen kann. Die finanziellen Konsequenzen kann man jetzt
nicht übersehen, eventuell müßten also die Beiträge der Arbeiter
erhöht werden, und das alles um der Mittelstandskrennen wegen.
Wir werden gegen diese Bestimmung des § 8 stimmen. Wenn Sie
wären Mittelstandspolitik treiben wollen, so setzen Sie uns und
nehmen Sie in der dritten Lesung unsere wieder eingebrachten
Anträge zu § 1 auf Ausdehnung der Zwangsversicherung an. (Bei-
fall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. v. Salisch (Sous.): Ich glaube nicht, daß die Befür-
chtungen des Abg. Wurm zutreffend sind. Wer sich so spät ver-
steht, erhält eine Altersrente überhaupt nicht. Hierin liegt die
ausgleichende Gerechtigkeit, die der Abg. Wurm vermisst. Sollte

es sich später zeigen, daß die Versicherungsaufgaben bei der frei-
willigen Versicherung schlecht fallen, so kann man ja immer noch
die Beiträge der freiwilligen Versicherung erhöhen. Ich bitte Sie,
die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Abg. Richter (fr. Wp.), sehr schmerzlich, da er der
Teilnahme den Rücken kehrt: Die Kommissionsbeschlüsse sind nicht,
wie man es hat darstellen wollen, ein Kompromiß; uns hindert
also nichts, sie anzugreifen. Ich bin davon zurückgekommen, die
freiwillige Versicherung dieser Leute für richtig zu halten. Die Be-
stimmung wird vielfach auch ihren Zweck verfehlen, denn die aufge-
führten Personen, wie Werkmeister u. s. w., fangen nicht gleich
mit einem Gehalt von 2000 Mark an, sie werden
meistens schon recht alt sein, ehe sie diesen Betrag erreichen.
Daß eine solche Ausdehnung der Versicherung notwendig sei, um
den wirtschaftlich Schwachen zu helfen, kann ich in dem Sinne
nicht anerkennen. Man muß doch daran denken, daß das Gesetz in
einer Linie ein Gesetz für Arbeiter sein soll. Und wenn man das
im Auge behält, sollte man, wenn man über den Kreis der Arbeiter
hinausgehen will, höchstens solche Personen berücksichtigen, die in
sozialer Beziehung den Arbeitern nahe stehen. Die Vertreter der
verschiedenen Regierungen hatten ganz recht, als sie in der Kom-
mission ausfuhren, es handle sich doch nicht um ein allgemeines
Versicherungsgesetz, und der Abg. Richter hätte auch recht, als er darauf
hinwies, daß für Nichtarbeiter die Privatversicherungsgesellschaften
vorhanden seien. Der Abg. Richter hat auch recht, als er meinte,
daß durch den § 8 in der Kommissionsfassung Millionen von Per-
sonen neu in die Versicherung einbezogen würden. Von den
2.900.000 Unternehmern im Gewerbe u. s. w. beschäftigen 2.287.000,
also rund 77 Proz. gar keinen oder nur einen Arbeiter. Diese
Zahlen sind also in ihrer ganzen Ausdehnung bereits in dem
Regierungsentwurf enthalten, weshalb will man sie denn noch ver-
wehren. Es wird immer gesagt, in Handwerkskreisen bestehe eine
Abneigung gegen das Gesetz, aber wenn das richtig ist, dann
hat man doch erst recht keine Veranlassung, die
Kommissionsbeschlüsse, daß Gewerbetreibende, welche nicht regelmäßig
zwei Gehilfen beschäftigen, sich selbst versichern können, in ganz
unklar gefaßt. Was heißt das, „nicht regelmäßig“? Es giebt
Unternehmer, die manchmal nur zwei, manchmal aber weit mehr,
20 bis 30 Arbeiter beschäftigen. Wer soll das dann später kontrollieren?
Vergessen darf man auch nicht, daß der Reichszuschuß hauptsächlich
aus den Einnahmen aus den indirekten Steuern genommen wird,
und daß dazu auch die Ärmern, kurz, jeder, der ist und trägt,
beitragen. Deshalb darf man schon die Kommissionsbeschlüsse nicht
damit begründen, daß man nur den wirtschaftlich Schwachen zu
Hilfe kommen will. (Beifall links.)

Abg. Dr. Hise (Centr.): Nachdem wir den Kleinrenten
auf dem Lande die Möglichkeit der Selbstversicherung gegeben haben,
ist es nur eine logische Konsequenz, wenn wir sie auch den in-
dustriellen kleinen Arbeitgebern zu Teil werden lassen. Angesichts
der Thatsache, daß bei der Selbstversicherung die Wartezeit auf
volle 400 Wochen bemessen ist, treffen die von den Rednern
gerühmten Vorteile nicht zu. Sie wollen immer nur entweder
Zwang oder gar nichts. Das ist ein unentschiedener Standpunkt,
den ich nicht theilen kann.

Abg. Dr. Dertel (Sous.): Die heutige Debatte kommt mir so
vor, wie eine Kanonade — ich will nicht sagen gegen Späher, denn
das würde ja eine Herabwürdigung für uns sein — aber wie eine
Kanonade gegen sozialistische Forderungen. (Heiterkeit rechts.)
Das Gesetz wie es jetzt ist, enthält entschieden recht wenige Gold-
löcher; lassen Sie, daß durch die Annahme dieses Paragraphen in
der Fassung des Kommissionsbeschlusses ein solches Goldloch in das
Gesetz hineingefrägt wird.

Abg. Franke (nl.): Die Herren von Löbell, von Salisch und
Dr. Dertel haben ja in gewissem Maße ein Mittelstandsprogramm
entworfen. Ich kann manches davon unterschreiben, aber ich meine,
daß sie doch von alledem nichts in dies Gesetz hineinbringen können.
Nach der Regierungsvorlage hätte der § 8 3 Zeilen, er
ist jetzt ausgedehnt worden bis zu 45 Zeilen. Man plant
zu sagen, Kom ist nicht an einem Tage erbaut worden.
Ich darf ja auch wohl vertragen, daß an diesem Paragraphen auch
länger als ein Tag gekaut worden ist. In der ersten Lesung wurde
er mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen, bei der zweiten Lesung
haben wir uns von vornherein in unser Schicksal ergeben; wir haben
die Verhandlungen nicht aufhalten wollen, sondern uns gesagt: Im
Flamm werden wir schon eine Änderung finden. — Sie wissen,
daß in unseren Bundesstaaten keine Einkommensteuer besteht, es
ist also dort nicht möglich, das Gehalt von 3000 Mk. festzusetzen.
Ich bin nicht legitimiert, im Auftrage meiner Fraktion zu sprechen,
an meiner Seite stehen, und ich bitte Sie, die Regierungsvorlage wieder-
bezuhehen.

Abg. Richter (fr. Wp.): Die Regierungsvertreter haben sich
in der Kommission auch weit schärfer als heute einzelne Redner
aus dem Hause gegen den Kommissionsantrag ausgesprochen.
Gente haben sie geschwiegen; und wenn die Herren von der
Ministerbank sich auch vielleicht durch uns für so ausgezeichnet ver-
treten hätten, daß sie selber nicht reden (Heiterkeit), so würde uns
doch eine nochmalige Betonung ihres Standpunktes sehr erwünscht
sein, damit nicht der Ansehens erweckt wird, als habe sich ein Wandel
in demselben vollzogen. Den sachlichen Ausführungen von der
linken Seite des Hauses sind heute von den Rednern der Rechte nur
mehr oder weniger musikalische Betrachtungen entgegengeführt worden; mit
allgemeinen Bemerkungen, wie denen von den Goldlöcher, läßt sich
nicht beseitigen. Die Grundzüge des Abg. Hise würden zu einer
allgemeinen Reichsversicherung führen; man darf aber nicht durch
die Reichsversicherung solchen Renten eine Last abnehmen, die von
Gottes- und Rechtswegen selber verpflichtend sind, für ihre Ange-
hörigen zu sorgen. Das gilt insbesondere von Grundbesitzern, welche
viele Jahre hindurch vielbesitziger und Zuspätkommen in ihren Diensten
gestaltet haben. Dem monarchohischen Gedanken wird gerade dadurch
in Deutschland vielfach gekräftigt, daß Sie in weiten Kreisen die
Vorstellung erwecken, der Staat müsse helfen, während Sie
sehr wohl die helfende Hand selbst anlegen können. Mit
Ihrer Begründung des Kommissionsbeschlusses bewegen
Sie sich in fortwährenden Widersprüchen. Auf der einen
Seite sagen Sie: Hier wird der Anfang zu einer großen Mittel-
standsreform gemacht, und auf der anderen Seite heißt es: Ah,
sein Sie doch nicht so ängstlich, die Anwendung des Paragraphen
wird ja gar nicht häufig in Frage kommen. Wie reut sich
das zusammen? Die Sozialdemokraten haben vollständig recht,
wenn sie sagen: es handelt sich hier darum, Nutzen für die Unter-
nehmer auf Kosten der Arbeiter heranzuschaffen, weil diese viel
längere Zeit, nämlich schon vom sechzehnten Jahre an ihre Bei-
träge bezahlen. Wir werden uns durch die Schaumbläser der
Herren von der Rechten in unserm Urtheil nicht betören lassen.

Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky: Ich kann dem
Abg. Richter nur erwidern, daß wir selbstverständlich auf dem
Standpunkte der Regierungsvorlage stehen, so lange der Bundes-
rath keine andere Meinung kundgegeben hat. Die Stellung
der Regierung zu diesem Paragraphen ist nun be-
reits in der Kommission so eingehend dargelegt worden,
daß ich es wirklich für eine unzeitige Verzögerung der wic-
tigen Debatte hielt, wenn ich nochmals auf die Sache hier
einginge. Wie legen uns bei diesen Verhandlungen ein großes
Maß von Selbstbeschränkung an, weil wir ein dringendes Interesse

daran haben, daß das Gesetz, in dem wir einen großen
sozialpolitischen Fortschritt, zum Besten der deutschen Arbeiter
sehen, bald zur Verabschiedung kommt. Wenn die Ver-
treter der Regierungen verpflichtet sein sollten, gegen
jede Aenderung eines Paragraphen hier das Wort zu
nehmen, so würde die Debatte überhaupt nicht weiter
kommen, denn die meisten Paragraphen der Vorlage sind verändert
worden. Wir werden die Bilanz aus der zweiten Lesung ziehen,
sehen, welche Verbesserung und Verschlechterung sie gebracht hat und
erst dann in der Lage sein, zu erklären, ob die Regierungen diese oder
jene Aenderung der Vorlage anzunehmen bereit sind oder nicht.

Abg. von Salisch (Sous.): Auch wir würden dem Gedanken
des Abg. Richter zustimmen, daß die Grundbesitzer für ihre Förder-
er und Pächter selbst sorgen sollen, wenn die Güter noch in fester
Hand wären. Das ist heute bei den wenigsten der Fall. Helfen
Sie uns die Fideikommissbesitzer, dann wollen wir gern wegen
Ihres Vorschlages mit uns reden lassen.

Abg. Richter (fr. Wp.) hält demgegenüber daran fest, daß der
Grundbesitzer auch heute sehr wohl in der Lage und dazu verpflichtet
sei, die Zukunft seiner Förderer und Zuspätkommen sicher zu stellen,
und beantragt die Abstimmung über den § 8 anzusetzen.
Damit schließt die Erörterung.

Die Abstimmung über den § 8 wird entsprechend dem Antrage
des Abg. Richter ausgesetzt.
§ 9 ist, wie schon früher mitgeteilt, bereits zusammen mit
§ 4 angenommen worden.

Nach § 10 erhält derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Ver-
sicherte Invalidenrente, welcher während 26 Wochen ununterbrochen
erwerbsfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbs-
unfähigkeit.

Die Abg. Albrecht u. Gen. (Sous.) beantragen, statt 26 Wochen
zu legen 18 Wochen.

Abg. v. Richter (Sous.): Ich bitte Sie, den An-
trag Albrecht abzulehnen und dafür am Schluß der Beratung
die Resolution der Kommission anzunehmen, in der eine Reform
des Krankenversicherungsgesetzes und auch die Regelung dieser Frage
gefordert wird.

Abg. Wolfenbühler (Sous.) begründet den sozialdemokratischen
Antrag. Die ganze soziale Gesetzgebung gleicht der Fahrt auf einer
Bicinalbahn, denn überall ist der Anschlag verhängt worden.
(Heiterkeit.) So auch bei diesem Paragraphen. Auch hier will man
den Anschlag verhängen, man will nicht gleich die helfende Hand
anlegen, sondern sich mit einer nichtigen Resolution be-
gnügen. Ich bitte Sie jedoch, meinen Antrag anzunehmen, dann
haben Sie den Anschlag.

Abg. Trimborn (Sous.): Der Abg. Wolfenbühler beklagt sich,
daß man bei der Versicherungsreform über den Anschlag
verpaßt habe. Aber ein Eisenbahner wird immer allmählich her-
gestellt, erst baut man die Hauptlinie, und dann erst sieht man
zu, wo man Nebenlinien anbringen kann. So müssen wir es auch
hier machen. Heute können wir eine so schwierige Frage nicht
lösen; das kann aber nur bei der Reform des Krankenversicherung-
gesetzes geschehen.

Abg. Stadthagen (Sous.): Bei Beratung des Krankenversiche-
rungsgesetzes vertrittete man uns auf eine Reform des Invaliden-
versicherungsgesetzes. Jetzt steht dieses Gesetz zur Debatte, jetzt
vertrittete man uns wieder auf die Reform des Krankenversicherung-
gesetzes. Dies kann nicht beruhigend im Volke wirken, denn gerade
durch die Enge, die hier in der Gesetzgebung besteht, werden
Lautende und Ubertanende ins Gland geführt.

Nach weiteren Bemerkungen der Abg. v. Richter (Sous.),
Trimborn (Sous.), Fischek (fr. Wp.), der sich gegen den sozial-
demokratischen Antrag erklärt, und Stadthagen (Sous.) wird
unter Ablehnung des Antrags Albrecht und Gen. der § 10
angenommen.

Nach § 11 steht dem Versicherten ein Anspruch auf Invaliden-
rente nicht an, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorläufig herbei-
geführt hat. Auch kann die Rente ganz oder theilweise verweigert
werden, wenn der Versicherte bei Begehung eines Verwechens oder
vorläufigen Vergehens die Invalidität sich zugezogen hat, doch
kann in einem solchen Falle die Rente ganz oder theilweise der
Familie des Versicherten überwiesen werden.

Die Abg. Albrecht (Sous.) u. Gen. beantragen, den zweiten
Satz abzulehnen, eventuell dem § 11 folgende Bestimmung hinzuzu-
fügen: Findet eine völlige Verlegung der Rente statt, so muß dem
Versicherten die Hälfte der für ihn geleisteten Beiträge erstattet
werden.

§ 11 wird unter Ablehnung dieses Antrags ohne Debatte an-
genommen.

§ 12 enthält die Bestimmung, daß, wenn ein Versicherte der-
gestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit
zu befürchten ist, die Versicherungsaufsticht befugt sein soll, ein Heil-
verfahren einzutreten zu lassen. Es folgen dann noch mehrere Be-
stimmungen über dieses Heilverfahren.

Die Abg. Albrecht (Sous.) u. Gen. beantragen folgende Zusätze:
„Das Heilverfahren muß eingeleitet werden, wenn unter Zustimmung
des Versicherten dasselbe vom Vorstande der Krankenkasse, welcher
der Versicherte angehört, beantragt wird.“ — „Muß der Versicherte
während des Heilverfahrens von seiner Familie getrennt leben, dann
ist der von den Krankenkassen zu zahlende Betrag an die Ange-
hörigen auszusahlen, welche der Versicherte bisher aus seinem Arbeits-
verdienste unterhalten hat.“

Feiner beantragen dieselben Abgeordneten, den An-
gehörigen eines Versicherten während des Heilverfahrens eine
Unterstützung zu gewähren, welche die Hälfte des für den Ver-
sicherten wahrgenommenen Krankengeldes betragen soll, auch
wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenver-
sicherung bis zum Eingreifen der Versicherungsaufsticht nicht unterlegen
hätte. Nach dem Kommissionsbeschlusse war in einem solchen Fall
diese Unterstützung eine geringere.

Nach einer Bestimmung des § 12 kann der Versicherte, wenn
das Heilverfahren eingeleitet ist, nur mit seiner Zustimmung in
einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Geistesende unter-
gebracht werden, wenn er eine eigene Haushaltung hat oder Mit-
glied der Haushaltung seiner Familie ist.

Abg. Noeßeke (Sous.) beantragt für jeden verheirateten
Versicherten diese Bestimmung unter allen Umständen gelten zu
lassen.

Die Beratung des § 12 wird mit der des § 12c verbunden.
Abg. Noeßeke befragt kurz seinen Antrag, der nur redak-
tionelle Bedeutung hat.

Abg. Wolfenbühler empfiehlt die Annahme der sozialdemo-
kratischen Anträge.

Abg. Dr. Hise bekämpft dieselben.
Die §§ 12 und 12c werden darauf unter Ablehnung der so-
zialdemokratischen Anträge in der Kommissionsfassung, jedoch mit dem
Antrag Noeßeke, angenommen.

Ebenfalls werden in der Kommissionsfassung angenommen
die §§ 12a, b, dd, d, die gleichfalls von dem Heilverfahren handeln.
Die §§ 13—14, die nähere Bestimmungen über die Unter-
bringung in Anstalten enthalten, werden beibehalten angenommen,
desgleichen § 15, der festsetzt, unter welchen Voraussetzungen der
Anspruch auf eine Rente erlangt wird.

§ 16 legt die Wartezeit fest.
Auf Antrag des Berichterstatters Hoffmann-Dillenburg (nl.)

wird die Beratung über diesen Paragraphen bis zur Abstimmung über den § 8 ausgesetzt.

§ 17 handelt von der Beitragsleistung. Ohne daß ein Beitrag geleistet wird, werden auch die Wochen als Beitragszeit gerechnet, während deren jemand krank war; es sind jedoch hier einige Ausnahmen vorgesehen, namentlich soll eine durch geschlechtliche Ausschweifungen verursachte Krankheit nicht unter diese Bestimmungen fallen.

Die Abgg. Albrecht (Soz.) u. Gen. beantragen, auch die Dauer einer solchen Krankheit als Beitragszeit zu rechnen.

Abg. Stadthagen begründet den sozialdemokratischen Antrag. Es sei nötig, diese Worte zu streichen, da man bisher unter dem Begriff „geschlechtliche Ausschweifungen“ Alles verstanden hätte, was im Zusammenhange mit dem anferelichen Geschlechtsverkehr gestanden habe. In einem Falle hätte man sogar geschlechtliche Ausschweifungen angenommen, als jemand um ein Mädchen eine Keimwunde erhalten hätte.

Abg. Nöfke (b. l. Fr.) schließt sich diesen Ausführungen an. Man müsse endlich mit dieser Bestimmung aufräumen, die selbst von den Ältesten als Unheil empfunden werde.

Abg. Dr. Kruse (ul.): Ich bitte den Antrag Albrecht anzunehmen. Durch dekretive Einschränkungen, wie sie die Kommission vorschlägt, werden geschlechtliche Krankheiten nur verschleiert, da die Arbeiter sie dann verheimlichen werden. Auf diese Weise wird die Heilung verhindert, und dem will der sozialdemokratische Antrag entgegenstehen.

Abg. Nöfke (Soz.): Wenn ein Offizier oder Beamter in Folge von geschlechtlichen Ausschweifungen dienstunfähig wird, so nimmt der Staat keinen Anstand, den Offizier oder Beamten zu pensionieren. Es liegt kein Grund vor, bei den Arbeitern anders zu verfahren. Hierauf wird § 17 unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags angenommen.

Ohne Debatte wird § 18 angenommen, welcher die Art und Weise festlegt, wie eine Krankheit nachzuweisen ist.

Auf § 18 folgt sofort § 20, da der § 19 des bestehenden Gesetzes schon in der neuen Regierungsvorlage gestrichen ist.

§ 20 handelt von der Höhe der Beiträge. Diese Beiträge werden nach Lohnklassen für jede Beitragswoche entrichtet, und zwar sollen an wöchentlichen Beiträgen gezahlt werden in Lohnklasse I 14 Pf., in Lohnklasse II 20 Pf., in Lohnklasse III 24 Pf., in Lohnklasse IV 30 Pf., und in Lohnklasse V 36 Pf. Diese Beiträge sollen zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910 gelten, eine anderweitige Festlegung der Beiträge in dieser Zeit behält der Zustimmung des Reichstags.

Die Abgg. Albrecht (Soz.) u. Gen. beantragen für die fünf Lohnklassen folgende Beiträge: 6, 10, 24, 28 und 32 Pf. Ferner soll nach diesem Antrage das Reich zu den wöchentlichen Beiträgen der I. und II. Lohnklasse für jeden Versicherten je 10 Pf. zu zahlen und es soll dieser Reichszuschuß durch eine progressive Reichs-einkommensteuer eingezogen werden. Ferner will dieser sozialdemokratische Antrag im Falle der freiwilligen Versicherung für die Lohnklassen I und II die Beiträge auf 16 resp. 20 Pf. festlegen.

Abg. Richter (fr. Wp.) beantragt für die fünf Lohnklassen folgende Beiträge: 14, 20, 24, 30 und 36 Pf.

Nach einer weiteren Bestimmung des § 20 müssen sich in den einzelnen Lohnklassen die Beiträge zu einander verhalten, wie die Grund- und Steigerungsbeträge der Renten.

Abg. Richter (fr. Wp.) beantragt zu bestimmen, daß eine Erhöhung der Beiträge bewilligt werden muß, sobald eine nach obigen Grundsätze vorgenommene Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge dargelegt hat.

Abg. Kruse (Soz.). Die Beiträge müssen in der Weise festgelegt werden, daß sie in keinem Falle im Verhältnis stehen zu den dem Versicherten aus der Versicherung erwachsenden Vor-

theilen. Selbstverständlich ist dann ein erhöhter Reichszuschuß erforderlich und es muß dafür gesorgt werden, daß die Mittel für denselben nicht in einer den Versicherten fühlbaren Weise aufgebracht werden. Das wird aber nur dadurch erreicht, wenn man auf weitere indirekte Steuern auf notwendige Lebensmittel verzichtet und zu einer progressiven Einkommensteuer übergeht. Zu einem Widerspruch dagegen haben die Herren von der Rechten umwögenen Anlaß, als seiner Zeit einer ihrer Führer, der Abg. v. Bloch, sich selber in einem Antrage für das Institut der Reichseinkommensteuer ausgesprochen hat.

Abg. Richter (fr. Wp.): Der Antrag von Bloch hat seiner Zeit nur bei einzelnen Mitgliedern unserer Fraktion Anklang gefunden; niemals aber hat ihn die Fraktion als solche zu dem ihrigen gemacht.

Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky: Die gesetzliche Mindestleistung muß erfüllt werden, theils durch Beiträge, theils durch Reichszuschuß. Daraus ergibt sich aber, daß, wenn sich der Reichszuschuß und die hier angenommenen Beiträge nachweisenermaßen als nicht ausreichend erweisen, eine Erhöhung der Beiträge erfolgen muß, insoweit nicht die Deckung durch erhöhten Reichszuschuß eine solche überflüssig macht. Wenn nun nach dem Kommissionsbeschlusse die anderweitige Festlegung der Beiträge von der Zustimmung des Reichstags abhängig gemacht wird, so ergibt sich als Korrelat die Notwendigkeit der Annahme des Antrags von Richter, daß die Erhöhung der Beiträge erfolgen muß, insoweit nachweisbar nachgewiesen wird, daß sie nicht ausreicht. Ich bitte Sie daher dringend, dem Antrage von Richter zuzustimmen.

Abg. Schmidt-Eberfeld (fr. Wp.): Ich bitte Sie, den Kommissionsbeschlusse anzunehmen. Der sozialdemokratische Antrag ist verwerflich nicht begründet und auch in sich nicht gerechtfertigt. Die Antragsteller vermissen dabei, daß die 10 Pfennig Reichszuschuß, den Sie für die erste und zweite Lohnklasse durch eine Reichs-einkommensteuer erheben wollen und der im Jahre nicht weniger als 20 Millionen ausmachen würde, nicht bloß den Arbeitern, sondern zur Hälfte auch den Arbeitgebern zu Gute kommen würde, und zwar am meisten gerade denjenigen Arbeitgebern, welche die niedrigsten Löhne bezahlen. Es würde also durch Annahme dieses Antrages geradezu eine Prämie auf die Herunterdrückung der Löhne gelegt werden.

Abg. Richter (fr. Wp.): Was die Frage der Zustimmung des Reichstages angeht, so wäre es doch ungenehmlich, wenn eine so wichtige Sache, wie die Festlegung der Beiträge, lediglich einseitig vom Bundesrat geregelt werden sollte. Bisher war die Sachlage eine ganz andere, da jede Anstalt die Beiträge selbstständig normieren konnte. Jetzt aber, wo ein gleicher Beitrag für das ganze Reich dekretiert werden soll, würde es eine Abdankung des Reichstags bedeuten, wenn wir nicht die Zustimmung des Reichstags zu der Festlegung der Beiträge verlangen.

Die allgemeinen Direktiven, die die Kommission beschließt geben, haben gar keinen Werth; für die späteren Gesetzgeber sind solche Direktiven verwerflich. Nach einer gewissen Zeit denkt man vielleicht anders über die Sache und stellt andere Grundzüge auf. Wozu also jetzt diese allgemeinen Bestimmungen an Stelle bestimmter Festlegungen? Auch in dieser Beziehung waren die Verhältnisse bisher andere. Denn weil jede Anstalt für sich die Beiträge festlegte, so mußte natürlich Direktiven gegeben werden, nach denen die einzelnen Anstalten zu verfahren hatten. Dieser Grund ist jetzt weggefallen, und für den Gesetzgeber sind solche Direktiven überflüssig.

Abg. Dr. Spie sprich sich gegen die Fassung des Antrages Richter aus.

Abg. Richter (fr. Wp.). Der Abg. Richter hat auch jetzt wieder die konservative Partei mit dem Antrag Bloch identifiziert,

dies ist jedoch keineswegs der Fall gewesen, die konservative Partei hat sich niemals auf den Standpunkt des Antrages Bloch gestellt. Abg. Wolkenbuhr befürwortet den sozialdemokratischen Antrag. Abg. v. Richterhofen zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. Nöfke, Stadthagen fährt

Staatssekretär Graf von Posadowsky aus: Während bisher das Reichsversicherungsamt die Beiträge festsetzte, würde dies in Zukunft dem Bundesrat überlassen werden. Um aber diese Bestimmung auszuführen zu machen, muß selbstverständlich dem Reichstage eine Vorlage unterbreitet werden, worin der Nachweis geführt wird, aus welchen Gründen eine Erhöhung oder Erhöhung nötig ist. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß, wenn der rechnungsmäßige Nachweis geführt wird, daß bei der bisherigen Höhe der Beiträge die Leistungen der Versicherungsanstalten nicht mehr aufrecht erhalten werden können, der Reichstag dann auch die Verpflichtung hat, wenn er diesen Nachweis als erbracht aufsieht, die Genehmigung zu geben. Denn wenn er diese Genehmigung nicht erteilt, würde die ganze Versicherungsangelegenheit in der Luft schweben, resp. suspendiert werden. Es wird also Sache der verbündeten Regierungen sein, den Nachweis der Nothwendigkeit der Vorlage zu erbringen.

Auf eine Bemerkung des Abg. Richter (fr. Wp.) erwidert: Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky: Wenn sich einmal eine Erhöhung der Beiträge als notwendig herausstellen und der Bundesrat mit einer entsprechenden Vorlage an den Reichstag heranträgt, so ist nicht anzunehmen, daß der Reichstag trotz des nachgewiesenen Bedürfnisses die Erhöhung verweigern wird. Mit solchen Unwahrscheinlichkeiten ist hier nicht zu rechnen.

Abg. Schmidt-Eberfeld (fr. Wp.) beantragt, daß die Bestimmung des § 20, wonach die Höhe der Beiträge vom 1. Januar 1911 ab vom Bundesrat für je weitere zehn Jahre einheitlich festgelegt werden soll, dahin abgeändert wird, daß diese Festlegung durch Gesetz erfolgt.

Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky: Ich möchte dringend bitten, es bei der Kommissionsfassung zu lassen. Wenn wir eine sich als notwendig herausstellende Veränderung der Beiträge vom Reichstage nicht bewilligt erhalten sollten, so wären wir nach der Kommissionsfassung in der Lage, wenigstens die bisherigen Beiträge weiter zu erheben. Damit ist die Fortsetzung der Invalidenversicherung gesichert. Wenn aber die Beiträge durch Gesetz festgelegt werden müssen und dies Gesetz fände nicht anstands, so würden wir keine Beiträge erheben können, und es könnte unter Umständen das ganze Invalidenversicherungsgesetz in Frage stehen. Ich glaube eine solche Bestimmung würde für den Bundesrat unannehmbar sein.

Abg. Wisting (ul.): Auch ich bitte, den Antrag Schmidt abzulehnen. Ich schließe mich in der Auslegung des § 20 dem Herrn Staatssekretär voll an.

Abg. Schmidt-Eberfeld zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Hierauf wird der § 21 unter Ablehnung aller Abänderungsanträge in der Kommissionsfassung angenommen.

Präsident Graf v. Helldorf: Ich schlage Ihnen vor, jetzt zu verlagern. Ehe ich jedoch die nächste Tagesordnung festsetze, richte ich an Sie die dringende Bitte, diejenigen Ihrer Freunde, die heute nicht hier waren, zu veranlassen, morgen hier zu erscheinen, damit wir die zurückgekehrten Bestimmungen erdnungsgemäß vornehmen können.

Hierauf verlagert das Haus die weitere Verathung auf Dienstag 1 Uhr. Schluß 6 Uhr.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Otto Neuß in Karlsruhe.

Groß. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die Lieferung von ca. 110 am soliden Kessel, ca. 65 am eigenen Kessel, ca. 25 am eigenen Kessel, und ca. 7 am eigenen Kessel sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden.

Schriftliche Angebote sind längstens Dienstag den 23. Mai d. J., vormittags 9 Uhr,

vorfelirt und mit der Aufschrift „Angebot für Behälter“ versehen, außer eingereicht. 2697.2.2

Dieses können auch die folgenden Bedingungen und Nachverständnisse eingesehen, sowie Angebotsformulare erbeten werden.

Schellberg, den 6. Mai 1899.

Der Groß. Bahnbaupinspector II.

Pfänder-Versteigerung.

Vom 15. bis 19. d. Mts., nachmittags 2 Uhr anfangend, veräußern wir die über 6 Monate verfallenen Pfänderpfänder bis zu Lit. T Nr. 10000 gegen Barzahlung und zwar

Dienstag: Weitz u. Wittweg, Gold u. Silbergegenstände

Wien etc. etc.

Donnerstag: Betten, Schuhe, Stiefel etc.

Freitag: Eisenwaren, Kleider, Uhren etc.

Karlsruhe, 13. Mai 1899. 2719.6.3

Stadt. Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung.

Gasthof H. Ranges

ein sehr geräumiges, im Mittelpunkte einer bedeutenden u. lebhaft besuchten Amtstadt (Eisenbahn- und Dampfstation) am Bodensee gelegenes Anwesen mit 16 Fremdenzimmern, 2 grossen Sälen (Tanz- und Speisesaal), grossem Wirthschaftssaal mit Weinstube u. s. w., Metzger und Wursterei, grossem Hofe mit Stallungen etc. etc. ist wegen Todesfall billig feil. — Derselbe erfreute sich bisher einer zahlreichen und stets zunehmenden Kundschaft und kann tüchtigen Wirthschäften bestens empfohlen werden. — Metzger u. Wursterei sind vermietbar, können aber vom Käufer miethfrei gemacht werden. — Auskunft über dieses werthvolle, in bestem Stande befindliche Geschäft erhalten Selbstkäufer durch Albert Röttinger in Freiburg i. E. 2888.3.3

Ritter- oder Schloßgut

gekauft von 7-1400 Morzen autem Bod. u. etwas Wald; hochvertheiliches Herrenhaus, nahe Hauptbahnlinie und angenehm nachbarliche Verhältnisse. 41. Verkäufer sind Kaufverpflichtungen. Sparablung. Gegen Frankfurt a. M., Heidelberg, Stuttgart, Darmstadt bevorzugen. Aufschluß, Orient. nur von Besitzern an den Beauftragten F. Andros, Rittergut Selmerobahn a. Rhein. 2888.4.8

ZÜRICH BAUR AU LAC

250 Zimmer **Hôtel & Pension von 10 Franc** von Fr. 3.50 an

incl. elektr. Licht und Bedienung. Zentralheizung. Besondere Preisberücksichtigung für öfters wiederkehrende Gäste. Komplette Wohnungen mit Bad und separatem Eingang. Orchester.

Das ganze Jahr geöffnet.

Bier-Restaurant (Grillroom-Bar) zur Börse Eingang Thalgaße. 933.23.9

Vom Faas: Bürgerliches Brauhaus, Pilsen, Spatenbräu, München. Diverse Misch- und Schweizerweine.

Baurlac-Bad, Eingang Hörsenstrasse, Zürich (mit dem Hotel per Lift verbunden). Abonnements.

Römisch-irische Bäder, Douche, Bassins, Kaltwasserbehandlung durch approbierte Fachleute, schwedische Heil-massage und Gymnastik.

Schattiger Garten mit gedeckten Terrassen.

BAUR AU LAC ZÜRICH

Davos-Platz, Kt. Graubünden, Schweiz.

Hôtel & Pension Strela

inmitten schattigen Garten, 5250 Fuß über Meer, anerkannt beste Lage des Kurortes, direkt an den Badespazierwegen, Fluss und Seeufer. Microkomplex, bürgerliches Haus, hauptsächlich von Deutschen und Schweizern besucht. Stille Gesehlichkeitsräume mit wertvoller Bibliothek und Billard. Gedekte Gassen. Elektrische Beleuchtung. Borzügliches Quellwasser. Angenehmer, ruhiger Sommeraufenthalt, namentlich Herren und Damen sehr zu empfehlen. Reizende Ausflüge und Gebirgstouren, prächtige Alpenflora. Ausgangspunkt für die Zinneroute und das Oberengadin. Omnibus am Bahnhof. Preis von Fr. 5.50 bis Fr. 8.—. Zimmer für Touristen von Fr. 2.— an, Licht und Bedienung inbegriffen. 2335.13.5

Inselbad Sanatorium für Nervenleiden und chronische Krankheiten.

bei Paderborn. Special-Anstalt für Asthma

u. Erkrankung d. Athmungsorgane.

Sommer u. Winter geöffnet. Mild. Klima, 30 Morg. Park.

1899 neu eingerichtet. Ges. Wasserheilverfahren. Pneum. Kuren. Inhalatorium. Kohlensäure. Moor-, Sand- u. Heissluft-Bad. Vibrationsmassage. Psychotherapie. Gymnastiksal. Elektrisationen. Entziehungskuren. Trink- u. Diätkur. Ostseewasser. Grosses Schwimmbassin. Anf. illust. Prosp. gratis. 1771

Dr. Marciniowski, dir. Arzt.

Wolz- u. Wollwaaren

werden gegen 2260.12.8

Mottenschaden unter Feuerversicherung in Verwahrung genommen

bei

Aug. Sauerwein,

vorm. Herm. Lanquillon,

Lammstrasse 2, Ecke des Zirkels.

Kranken u. Kurbedürftigen

empfehlen wir: Kurbäder verschiedener Art des gesammten modernen Heilverfahrens, in dieser Form und nach diesen Systemen hier nur in unserer Anstalt zu haben.

Elektrische Kuren neuen milden Verfahrens, vielfach wirksamer als Wasserkuren. Vibrationsmassage. Erschütterungskuren; Handmassage etc. etc.

Aerzilische Sprechstunden täglich von 8-6 Uhr nachmittags. Mittwoch und Sonntag ausgenommen. Sprechzeit der Kurleitung von 10-1 Uhr täglich.

„Hilda-Bad“, Karlsruhe i. B., Friedenstr. 18. Telefonruf 522.

PS. Badepräparate u. elektrische Apparate werden auch ausser der Anstalt abgegeben. 1921-7

Steinuss-Kragen- u. Brust-Knöpfe

aus einem Stück gefertigt, in schwarz und schön weiß, für Engros- und Export-Geschäfte, Wäsche und Tricot-Fabriken, empfiehlt, als Spezialität sehr billig; Mutter zur Verfügung. 2657.5.5

Knopffabrik

Hermann Holst,

Karlsruhe, Wilhelmstraße 4.

! Niemand!

vorsäme bei trübem Absatz von Urin und unerklär. Schmerzen, Schwäche, Mattigkeit i. Kreuz, Rücken, Brust und Unterleib seien

chemisch-mikroskopisch untersucht zu lassen. Alle Erkrankungen, bedingt durch Gehalt von Zucker, Eiweiss, Harnsäure etc. werden sicher erkannt und durch erprobte, naturgemässe Verordnungen sicher beseitigt. Morgen-Urin per Post erbeten an versch.

Apotheker Otto Lindner, Dresden-N., Fleckstr. 15.

Spazierstöcke,

größte Auswahl, billigste Preise in jeder Genre, vom einfachsten bis allerfeinsten in Eisen und Silber. 1890.10.6

Als besondere Spezialität empfehle ich moderne Stöcke mit 22 mm breitem, 800 gestempelt, echtem Silberbeschlag zu 2.—, 2.25 u. 2.50 M.

Mit echter Silberfarbe, hochmodern, zu 4.50 M.

Durch eigene Herstellung unterrichte billige Preise. Reparaturen u. Montierungen selbst ausgeführt, billig und gut.

Erhalte, bei Bedarf meine Ausstellung zu beschichtigen.

Paul Hoffmann's Drehscherei u. Stadtfabrikation, Kaiser-Passage 30, vis-à-vis Börsentrade.

Prächtiger Landhöz

in einem Luftort bei Lindau. Bodensitz u. herrlicherer Verhältnisse. Halber verhältnissmässig geordnet. Das Anwesen besteht aus 1 Herrschaftshaus, Remise mit Wäschküche, Deformationsgebäude mit Scheuer und Stallung, nebst grossem schönem Garten und bietet eine herrliche Aussicht über den ganzen Bodensee. In dem Herrschaftshaus: liebe ich leidlich ein Kurhotel oder eine Kuranstalt etc. einrichten. Nähere Auskunft über Preis erteilt das

Internat. Vermittlungsgeschäft zu Stuttgart.

Evidenzkarte Nr. 1. Ebendort sind mehrere Gasthöfe, schön gelegene Villen und größere Güter unter vorteilhaftesten Bedingungen zum Verkauf vorhan. 2912.3.3.

Seltenes Angebot!

Wegen Verletzung eines Beamten steht bei mir in besten Auftrag ein

Piano,

grobgedrehtes Instrument, in Aufbaumontage, erstklassiges Fabrikat, billig zum Verkauf. Langjährige Garantie. 2674.3.3

Hans Schmidt,

Musikalienhandlung, Karlsruhe, am Rondeplatz. — Telefon 457. —

Für Vormünder.

Eine Waise, nicht unter 14 Jahren, findet behufs Erziehung des Haushaltes Eltern. Waise in d. Familie eines evangel. Lehrers in Mannheim. Bedingungen nach Vereinbarung. Offerten beforzt die Expedition d. Bl. unter Nr. 2656.6.3

Fräulein,

welches schon mehrere Jahre auf einem kaufmännischen Bureau thätig war, stellt sich dem Herrn mit Schreibratschlägen, möglichst „Gammoud“ neulich schreibt, selbständig arbeiten kann, per sofort oder 1. Juni für ein größeres, fast männliches Kontor gesucht. Best. Offert. mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind unter Nr. 2673.3.3 in der Expedition d. Blattes niederzuliegen.

Ein Diener,

katholisch, mit guten Zeugnissen, wird von einer Herrschaft zu halbjährlichem Eintritt gesucht. Derselbe müsste auch den Dienst bei einem kranken Herrn übernehmen.

Adressen sind in der Expedition d. Bl. abzugeben unter Nr. 2710.2.2